

ob das Wohl des Minderjährigen weitere Schutzmaßnahmen erfordert und gegebenenfalls, welche Maßnahmen geboten sind. Hierbei ist vor allem der besonderen Situation und Bedarfslage der vorwiegend weiblichen verheirateten Minderjährigen auch unter Beachtung geschlechtsspezifischer und kultureller Aspekte Rechnung zu tragen. Insbesondere hat das Jugendamt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Trennung des Minderjährigen von seinem Ehegatten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Zu Artikel 10 (Evaluierung)

Artikel 10 enthält eine Evaluierungsklausel. Sie soll zielgenau die zentralen Neuregelungen des Entwurfs erfassen und ist auf die Federführung der jeweils zuständigen Ressorts zugeschnitten.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum Schutz der betroffenen Minderjährigen so schnell wie möglich, also am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.